

99027006261000, 99027006261000

Geburten, Geburtsanmeldung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8965085/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027006261000, 99027006261000
Leistungsbezeichnung I	Geburten, Geburtsanmeldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Geburtsanzeige, Geburten, Frühgeburt, Geburtsanmeldung, Geburtsbeurkundung, Internationale Geburtsurkunde, Mehrlingsgeburt, Anonyme Geburt, Urkunde (Geburtsurkunde), Standesamt, Antrag Geburtsurkunde, Bescheinigung Geburt, mehrsprachige Geburtsurkunde, Geburtsurkunde, Geburt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und

Modul	Sachverhalt
	Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.05.2019
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000700000 https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_34.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/BJNR012210007.html#BJNR012210007BJNG000700000
Teaser	
Volltext	Die Geburt eines Kindes muss beim Standesamt angezeigt werden. • jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist, • jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist. (Hierzu gehören insbesondere Hebammen und Ärzte.)
Erforderliche Unterlagen	Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind • Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet: ihre Geburtsurkunden und die Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister. • Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet: die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen. • Personalausweis oder Reisepass der Eltern
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Geburt muss binnen einer Woche angezeigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen erhalten Sie in der Leistungsbeschreibung "Geburtsurkunde" Bitte beachten Sie außerdem das unten verlinkte https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?view=leistung&leistung=L100001%3A%3A8965104 https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2021-10/informationsblatt_bei_geburt.pdf https://verwaltungsportal.hessen.de/en/themen?view=leistung&leistung=L100001%3A%3A8965104 https://finanzen.hessen.de/sites/finanzen.hessen.de/files/2021-10/informationsblatt_bei_geburt.pdf
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenn die Klinik die Anzeige nicht vornimmt, muss die Geburt eines Kindes bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich es geboren wurde, angezeigt werden.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Geburten, Geburtsanmeldung, Births, birth registration